
Verschlafene Rückreise

Viktor N. hatte über die Semesterferien eine Pauschalreise samt Transfer und Fähre für sich und seine Familie nach La Gomera bei einem Reisebüro gebucht.

Am letzten Tag des Aufenthaltes wurde beim Deutsch sprechenden Rezeptionisten des Hotels ein Weckruf für 05:30 Uhr bestellt – der Transfer zum Flughafen (Bus-Fähre-Bus) sollte bereits um 06:00 Uhr starten. Der Weckruf wurde in das dafür vorgesehene Buch eingetragen und Familie N. begab sich entspannt zur Nachtruhe. Als Viktor N. vom Weckruf aus dem Schlaf gerissen wurde, war es 06:30 Uhr. Der Aufschrei weckte die restliche Familie, man stürzte zur Rezeption, bestellte ein Taxi, aber trotz Hetze war die Fähre nicht mehr erreichbar. Die nächste Fähre ging 2 1/2 Stunden später und als die Familie dann endlich am Flughafen ankam, war das Boarding abgeschlossen und das Flugzeug verließ ohne die Familie N. den Flughafen auf Teneriffa. Die nun notwendigen neuen Flugtickets mussten bezahlt werden und die Familie erreichte spät am Abend die Heimat.

Die Kosten für die selbst organisierte Rückreise waren erheblich und der Fami-

lienrat war auch der Meinung, dass ein Teil des Reisepreises rückzuerstatten sei. Nachdem der Reiseveranstalter jegliche Leistung mit dem Hinweis ablehnte, dass die Reisenden in diesem Fall ja immerhin eine Stunde länger hätten schlafen können, war die Entrüstung perfekt.

Wie wird das ausgehen?

Gehört ein Weckruf zur Pauschalreise? Sollten Reisende selbst auch mit geeigneten Mitteln – z.B. einem Wecker – für das rechtzeitige Erwachen und Erscheinen sorgen? Hätte nicht der örtliche Reiseleiter auf La Gomera reagieren müssen, als die Familie im Transferbus nicht erschien?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Viktor N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst der Rechtsschutzversicherungsvertrag den Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz, können die offenen Fragen ohne Kostenrisiko vor Gericht geklärt werden!

Einen ähnlichen Sachverhalt hatte das LG Salzburg, GZ 55 R 10/04y, zu entscheiden: Die Kläger obsiegt mit zwei Drittel!

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

